

EE-BU12 Zusatzbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

1. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung
Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gem. den Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) die versicherte netzgekoppelte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Artikel 2 lit. 1 Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzung.
- 1.1. Zeitraum der Betriebsunterbrechung
Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die Dauer der Reparatur bis zur wiederhergestellten Betriebsbereitschaft, maximal jedoch 360 Tage.
- 1.2. Ersatzleistung
Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nachfolgende Staffel zu verwenden. Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.
Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.
 - 1.2.1. netzgekoppelte Photovoltaikanlagen

vom 1.10. bis zum 31.03.	EUR 1,00
vom 1.04. bis zum 30.09.	EUR 2,50
 - 1.2.2. netzgekoppelte Windkraftanlagen

ganzjährig	EUR 1,50
------------	----------
- 1.3. Selbstbehalt/Karenz
Die Entschädigung für die Betriebsunterbrechung wird um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe der Ersatzleistung für 2 Tage gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.